



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Weibliche Genitalverstümmelung

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im Februar 2023 hat der Landtag den Antrag "Null Toleranz gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung!" einstimmig beschlossen.¹

1. Welche Punkte des Antrags wurden bereits von der Landesregierung umgesetzt? Welche nicht? Bitte erläutern, warum bestimmte Punkte nicht umgesetzt worden sind.

Antwort:

Zu Punkt 1:

Das Sozialministerium hat die Entwicklung eines Konzepts für ein landesweites Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention auf den Weg gebracht. Darüber hinaus ist die Etablierung eines standardisierten und verbindlichen Hochrisikomanagements in Fällen häuslicher Gewalt in Vorbereitung.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 wurde in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) kein Fall von weiblicher Genitalverstümmelung in Schleswig-Holstein erfasst. Sollte ein solcher Fall polizeilich bekannt werden, ist die Polizei gem.

¹ <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl20/drucks/00700/drucksache-20-00702.pdf>

§163 StPO verpflichtet, „... diese Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. „

Zu Punkt 2:

Die Erarbeitung einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul Konvention auf Basis der Empfehlungen der Arbeitsgruppe 35 des Landespräventionsrates befindet sich in der Vorbereitung. In den jeweiligen fachlichen Zuständigkeiten sollen konkrete Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen der AG 35 umgesetzt werden. Im Rahmen dieses Vorgehens wird auch die Empfehlung zum Thema „Weibliche Genitalverstümmelung“ bearbeitet.

Zu Punkt 3:

Siehe Antwort zu Frage 2

Zu Punkt 4:

Siehe Antwort zu Frage 3

Zu Punkt 5:

Siehe Antworten zu Frage 3 und 4

Zu Punkt 6, 7, 8, 10:

Die Landesregierung begleitet die benannten Vorhaben auf europäischer Ebene im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten.

Zu Punkt 11:

Siehe Antwort zu Fragen 5 und 6

Zu Punkt 12:

Siehe auch Antwort zu Frage 7.

Die regionale Vernetzung kann Teil der im Rahmen der AG 35 empfohlenen Präventionsarbeit sein und perspektivisch auch durch das Kompetenzzentrum gegen geschlechtsspezifische Gewalt unterstützt werden.

2. Was hat die Prüfung bezüglich der Einrichtung eines Einzelhilfefonds für von FGM betroffene Mädchen und Frauen zur Übernahme von Kosten für Rekonstruktionsoperationen ergeben? Bitte erläutern.

Antwort:

Im Landeshaushalt 2023 wurde der neue Titel 0903 533 18 (MG 04) „Zuschüsse für Opfer weiblicher Genitalverstümmelung“ neu geschaffen. Gemäß Erläuterung sollen aus den veranschlagten Mitteln Frauen, die Opfer weibli-

cher Genitalverstümmelung geworden sind, auf Antrag die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten erstattet werden, die nicht vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung abgedeckt sind. Dies können zum Beispiel die aus Anlass von Rekonstruktionsoperationen anfallenden Reisekosten zu Vor- und Nachsorgeterminen sein.

Anträge können bei der Stabsstelle Opferschutz im MJG gestellt werden.

3. Wann plant die Landesregierung, Fortbildungsangebote für Gynäkologen und Hebammen zu schaffen? Bitte auch die dafür notwendigen finanziellen Mittel angeben.

Antwort:

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein sensibilisiert über das Thema in den entsprechenden Weiterbildungen. Denn das Thema Genitalverstümmelungen ist bereits ausdrücklicher Weiterbildungsinhalt der Facharztweiterbildungsgebiete „Chirurgie“ sowie „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, für deren inhaltliche Gestaltung und Durchführung die Ärztekammer Schleswig-Holstein zuständig ist. Darüber hinaus werden zukünftige Fachärztinnen und Fachärzte der „Kinder- und Jugendmedizin“ im Allgemeinen zu Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen weitergebildet.

Die Bundesärztekammer hat ergänzend Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung herausgegeben, welche Hinweise zur Rechtslage, zu präventiven Maßnahmen sowie Informationen für alle behandelnden Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit betroffenen Frauen enthalten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Ärztinnen und Ärzte, sich durch den Besuch von einschlägigen Fortbildungen gezielt in diesem Bereich zu qualifizieren.

Vergleichbares gilt für die Ausbildung im Hebammenwesen, die aufgrund des novellierten Berufsgesetzes seit 01.01.2020 vollständig akademisiert ist. Der entsprechende Studiengang in Schleswig-Holstein an der Universität zu Lübeck bietet zu dieser Thematik verschiedene Module an: z.B. das Modul „Selbstbestimmung und Frauengesundheit“ in dem es um weibliche Genitalverstümmelung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Zwangsehen geht, oder das Modul „Praktische Hebammentätigkeit 1“, welches das Thema weibliche Genitalverstümmelung explizit aufgreift.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Sensibilisierungs- und Bildungsmaßnahmen zur Thematik sind weitere Fortbildungsangebote seitens der Landesregierung aktuell nicht in Planung.

4. Wie plant die Landesregierung potenziell betroffene Berufsgruppen für das Thema FGM zu sensibilisieren?

Antwort:

Aus dem Bereich der Justiz sind als Berufsgruppe im Wesentlichen die Staatsanwaltschaften berührt. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden bei den Staatsanwaltschaften in den spezialisierten Dezernaten für Kinderschutz bzw. Jugendschutz bearbeitet (vgl. auch Antwort auf Frage 5), wo eine Sensibilität für die Thematik gewährleistet ist.

Für den gesundheitlichen Bereich siehe Antwort zu Frage 3.

5. Wie plant die Landesregierung eine konsequente strafrechtliche Verfolgung von weiblicher Genitalverstümmelung sicherzustellen? Bitte umgesetzte Maßnahmen sowie geplante Maßnahmen angeben.

Antwort:

Die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a Strafgesetzbuch) ist ein Verbrechenstatbestand. Damit unterliegen einschlägige Taten uneingeschränkt dem Verfolgungszwang (Legalitätsprinzip), Einstellungen aus Opportunitätsgründen (§§ 153 ff. Strafprozessordnung – StPO) scheidet von Rechts wegen aus. Entsprechende Ermittlungsverfahren werden bei den Staatsanwaltschaften in den spezialisierten Dezernaten für Kinderschutz bzw. Jugendschutz bearbeitet.

Die Verletzten haben Anspruch auf kostenfreie Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 iVm. § 397a Abs. 1 StPO). Wenn sie sich als Nebenklägerin an dem Verfahren beteiligen, haben sie Anspruch auf Bestellung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin als Beistand.

Damit ist sichergestellt, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien konsequent verfolgt wird und die Verletzten in dem Verfahren rechtlich und tatsächlich unterstützt werden.

6. Welche Maßnahmen bietet die Landesregierung zur Aufklärung sowie Präventionsmaßnahmen zum Schutz bedrohter Mädchen und Frauen an? Bitte auflisten.

Antwort:

Siehe auch Antwort zu Frage 5.

Die Beratungsstelle MYRIAM berät von Genitalverstümmelungen gefährdete und betroffene Frauen und Mädchen. Darüber hinaus gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt von der Landesregierung geförderte Frauenberatungsstellen und Notrufe, an die sich Frauen, die von (sexualisierter) Gewalt betroffen sind, wenden können. Die Kontaktdaten sind auf der Seite des Landesverbandes Frauenberatung SH e.V. (www.lfsh.de) zu finden.

Auch das Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein berücksichtigt die besonderen Belange und Bedarfe von Genitalverstümmelung bedrohten oder betroffenen Mädchen und Frauen.

7. Wie unterstützt die Landesregierung den Aufbau eines regionalen, bundesweiten und europäischen Netzwerks von spezialisierten Beratungsstellen und psychosozialen Hilfsangeboten für betroffene Mädchen, Frauen und Angehörige? Bitte erläutern.

Antwort:

Sollte es zu psychischen Folgen aufgrund der grausamen Tatsache körperlichen Leidens kommen, steht den Betroffenen selbstverständlich die Möglichkeit offen, bestehende psychosoziale Hilfsangebote im Bereich der Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch zu nehmen. Gemäß den §§ 4 und 5 des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung von Menschen mit Hilfebedarf infolge psychischer Störungen vom 24.12.2020 (PsychHG) haben die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger die Befugnis, präventive Hilfen und Angebote für betroffene Personen anzubieten. Diese Hilfen stehen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 PsychHG grundsätzlich allen hilfsbedürftigen Menschen offen, die aufgrund von "psychischen Störungen" Unterstützung benötigen.